VERORDNUNG (EG) Nr. 638/95 DER KOMMISSION

vom 24. März 1995

über die unentgeltliche Lieferung von Roggen aus Interventionsbeständen nach Moldawien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien [1] geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94 [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3078/94 [4], sind Vorschriften zur in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien erlassen worden. Darüber hinaus müssen spezifische Bedingungen für die Lieferung des Roggens aus der Intervention festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 25 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Moldawien durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden die Kosten für die Lieferung von 25 000 Nettotonnen Roggen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den im Anhang II angegebenen Lägern von Interventionsstellen und den Transport mit geeigneten Transportmitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi/Wetstraat 120,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 10. April 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Im Falle der Nichtannahme der Angebote des 10. April 1995 läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 20. April 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten im Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Die Angebote müssen auf die in Artikel 1 genannte Gesamtmenge lauten.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 angegebene Bietgarantie wird auf 25 ECU je Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 170 ECU je Tonne festgesetzt.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Sicherheiten sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu erstellen.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang III angegebenen Orten und durch die in Anhang III angegebenen Behörden nach dem in Anhang IV angegebenen Muster zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle nach Ausführung dieser Maßnahme eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen für jede Bestimmung aus.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

25 000 Tonnen Roggen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Moldawien.

Lieferstufe :

Bahnhof Razdelnaya via Odessa (Ware nicht entladen) oder Hafen von Reni via Constanza (Ware auf Waggons entladen)

oder

Beim Transport auf dem Landweg (Ware nicht entladen) ist der vom Zuschlagsempfänger zu bezeichnende Grenzort in Absprache mit den Dienststellen der Kommission festzulegen.

Letzter Liefertag im Bahnhof oder Hafen :

26. Mai 1995.

Die gesamte Menge der Partie ist an denselben Bestimmungsort zu liefern.

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
Gesellschaft für Lagereibetriebe mbH D-27318 Hoya	1 089
Weser-Lagerhaus GmbH D-27318 Hoya	9 762
Wunstorfer Spedition und Lagerei Pinkenburg KG D-31515 Wunstorf	3 065
Lagerhaus Mittelweser Krüger & Co KG D-31582 Nienburg	1 024
Lühring Nachf. D-31629 Estorf	1 323
Lühring Nachf. D-31633 Leese	4 940
Union Schiffahrts- und Lagerhaus-Gesellschaft mbH D-29683 Oerbke	1 344
Syring Getreidesilo und Lagerhaus D-33106 Paderborn	2 453

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die Interventionsstelle mitgeteilt.

Adresse der Interventionsstelle :

DEUTSCHLAND

BLE,
Adickesallee 40,
D-60322 Frankfurt am Main,
Postfach 18 02 03,
D-60083 Frankfurt am Main,
Tel. : (49) 69 1564-0, Telefax : (49) 69 1564-790/791/792.

ANHANG III

Übernahmeorte in Moldawien

1. Razdelnaya — Stufe Ware nicht entladen.

   Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Odessa durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt;

   oder

2. Hafen von Reni — Stufe Ware entladen auf Waggons;

   oder

3. Beim Transport auf dem Landweg (Ware nicht entladen) ist der vom Zuschlagsempfänger zu bezeichnende Grenzort in Absprache mit den Dienststellen der Kommission festzulegen.

4. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

   Getreide

   State Department of Cereal Products,
   Bd. Stefan cel Mare, 124,
   277012 Chisinau,
   Moldavia,
   Mr Gheorghe CIORBA (Director),
   Tel.: (373-2) 22 33 09, Telefax: (373-2) 26 12 55.

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete, ...,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

bescheinigt im Namen von .....

die Übernahme der nachstehend aufgeführten Waren :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	
	Kartons (Butter und Fleisch) (1) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Güterwagen / Name des Schiffs / Amtliche Kennzeichen der LKWs (1) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen und Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.